



Teilrevision des Beschlusses betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband; Beschluss

Anträge:

1. Die Synode beschliesst die Änderungen des Beschlusses betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband gemäss beiliegender Synopse.
2. Die Änderungen treten, nach Ablauf der Referendumsfrist, rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

Der Berechnungsmodus und die Zahlungsmodalitäten für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband sind im *Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999* (KES 61.110) festgelegt. Er stützt sich auf *Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)* und *Art. 37 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (KES 11.010)* ab und hat sich im Grundsatz durchaus bewährt. Im Bereich der Datenbeschaffung (Verfügbarkeit der Steuerdaten direkt bei der Kantonalen Steuerverwaltung) und im Vorgehen zur Berechnung der Beiträge (Anrechnung des Aufwandes für die Registerführung) werden indes geringfügige Änderungen vorgeschlagen. Der hauptsächliche Änderungsbedarf betrifft jedoch den Zeitpunkt der Beitragszahlungen an den Synodalverband. Die heute geltende Regelung sieht eine Rechnungsstellung jeweils bis Ende März und die Zahlung in zwei Raten, nämlich bis Ende April und bis Ende August vor. Diese Zahlungstermine sind nicht auf die wichtigsten Zahlungseingänge der Kirchgemeinden abgestimmt, die im Wesentlichen den Steuereingängen folgen. Der Liquiditätsverlauf der Kirchgemeinden richtet sich somit nach den Fälligkeiten der drei jährlichen Steuerraten (40% Mitte Mai und je 30% Mitte August und Mitte November; vgl. *Art. 2 der Bezugsverordnung [BSG 661.733]*). Weil die meisten Kirchgemeinden nur wenig andere Einnahmen verzeichnen, ist es in letzter Zeit in verschiedenen Kirchgemeinden vermehrt zu Liquiditätsengpässen gekommen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen erhalten die gesamtkirchlichen Dienste den Auftrag, die Zahlungstermine den Möglichkeiten der Kirchgemeinden besser anzupassen. Gleichzeitig wird aber auf eine offene Formulierung der neuen Bestimmungen geachtet, um auf generelle Verfahrensänderungen des Kantons schnell und flexibel reagieren zu können. Der Antrag sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Explizite Erwähnung, dass die Entschädigung für die Registerführung (vgl. *Art. 3 der Verordnung über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen [BSG 415.11]*) in der Berechnung der Abgabe an den Synodalverband vom Steuerertrag in Abzug gebracht wird (Nachvollzug der langjährigen Praxis im Beschluss)

- Verzicht auf die Verpflichtung der Kirchgemeinden, die Steuerertragsdaten an die gesamtkirchlichen Dienste zu melden, weil die Daten von der Kant. Steuerverwaltung direkt zur Verfügung gestellt werden (Nachvollzug des neuen Vorgehens im Beschluss)
- Bestimmung, dass die Abgaben an den Synodalverband in drei (statt bisher in zwei) Raten zu entrichten sind.
- Festschreibung des Grundsatzes, wonach die Zahlungstermine den Liquiditätsverlauf der Kirchgemeinden berücksichtigen sollen.

Erwägungen

Vor Inkrafttreten des geltenden Beschlusses waren die Abgaben an den Synodalverband nur mit einer einzigen Zahlung pro Jahr zu begleichen. Mit der Änderung per 1.1.2000 wurde vor allem den Bedürfnissen der gesamtkirchlichen Dienste Rechnung getragen, weil auch Refbejuso damals immer wieder in einen Liquiditätseingpass geriet. Wie bereits dargelegt, haben die Kirchgemeinden jedoch einen ganz andern Liquiditätsverlauf. Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Synodebeschlusses soll es möglich werden, die Rechnungsstellung den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Stimmt die Synode den Änderungsanträgen zu, werden ab 2016 folgende Fälligkeitstermine festgelegt (vorbehältlich Verfahrensänderungen der Kant. Steuerverwaltung):

1. Rate 40% des Jahresbeitrages, fällig 30. Juni
2. Rate 30% des Jahresbeitrages, fällig 30. September
3. Rate 30% des Jahresbeitrages, fällig 31. Dezember

Angesichts der späteren Fälligkeitstermine wird der Zeitpunkt der Rechnungsstellung voraussichtlich um einen Monat auf Ende April verschoben. Die Zahlungsfrist wird weiterhin jeweils 30 Tage betragen. Mit dieser Regelung sollte es möglich sein, dass die Kirchgemeinden ihre Beiträge fristgerecht bezahlen können, dass wir keine Mahnungen mehr versenden und Verzugszinsen verrechnen müssen.

Durch den Umstand, dass neu drei Ratenrechnungen erstellt und drei Zahlungseingänge pro Kirchgemeinde kontrolliert werden müssen, entsteht seitens Refbejuso ein zusätzlicher Aufwand, der aber dank laufenden Optimierungen in den Abläufen und in den Informatiklösungen verkraftet werden kann. Zusätzlich ist damit zu rechnen, dass sich die Liquidität bei den gesamtkirchlichen Diensten verkleinern und in der Folge der Zinsertrag leicht tiefer ausfallen wird, als bisher.

Die übrigen Änderungsvorschläge haben bei den Kirchgemeinden weder organisatorisch noch finanziell einen Einfluss und bei Refbejuso sind sie in Bezug auf den Ressourceneinsatz ohne Auswirkungen.

Der Synodalrat

Beilage:
Änderungsentwurf (synoptische Darstellung)